

Berliner Telegraph u. Fernschreibungs-Anstalt...
Berliner Telegraph u. Fernschreibungs-Anstalt...
Berliner Telegraph u. Fernschreibungs-Anstalt...



Interessante und Wissenswertes...
Interessante und Wissenswertes...
Interessante und Wissenswertes...

Deutscher Tagblatt und Handels-Zeitung

Nr. 350 • Ausgabe A Nr. 127
Morgens für Berlin und Umgegend Nr. 350
Donnerstag, 28. Juli 1921
50. Jahrgang

Konferenz und Truppenentsendung. Der kritische Donnerstag.

Berlin, 27. Juli.
Vorherrschende Erklärungen Briand und Lloyd George.
(Zelegramme unserer Korrespondenten.)

Die Meldungen der Abendblätter zeigen die Unklarheit, die trotz der prinzipiellen Einigung über die Konferenz noch immer herrscht.
Es war die Konferenz über die Entsendung von Truppen, die am 27. Juli in London stattfand.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.

Die Beschlüsse der Konferenz sind heute mit den Beschlüssen der alliierten Kommissare über Oberfrankreich beauftragt.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.

Die selbständige Entsendung von Truppen nach Oberfrankreich wird auch weiterhin zwischen der englischen und französischen Regierung als Streitpunkt empfunden.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.

In England sieht man der Konferenz mit Sorge entgegen.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.
Die Konferenz wurde von den beiden Hauptgegnern der Entsendung, Lloyd George und Georges Clemenceau, geleitet.
Die Konferenz dauerte den ganzen Tag und wurde von 14 Uhr bis 11 Uhr abgehalten.

Die Auflösung der Fideikommissionen. Eine ungesetzliche Regierungsverordnung.

Dr. Conrad Berndt.
Mitglied des Landtages.

Artikel 155 der Reichsverfassung, die die Grundzüge über die Verteilung und Nutzung des Bodens im Interesse der Allgemeinheit aufstellt, bestimmt:
Die Fideikommissionen sind aufzulösen.
Die preussische Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 enthielt bereits die gleiche Bestimmung.
Nach dieser Verordnung kann die Auflösung der Familiengüter freiwillig im Wege des Familiengüterübertragens erfolgen.
Die Auflösung jedoch nicht bis zum 1. April 1921 durchgeführt ist, kann durch die preussische Regierung im Wege der Zwangsverwaltung erzwungen werden.
Die preussische Regierung hat am 27. Juli 1921 eine Verordnung erlassen, die die Auflösung der Fideikommissionen im Wege der Zwangsverwaltung anordnet.
Diese Verordnung regelt die Auflösung der Fideikommissionen in einer Weise, die tatsächlich nicht auf eine Auflösung, sondern auf eine Aufrechterhaltung der Fideikommissionen auf lange Zeit hinausführt.
Die preussische Regierung hat am 27. Juli 1921 eine Verordnung erlassen, die die Auflösung der Fideikommissionen im Wege der Zwangsverwaltung anordnet.
Diese Verordnung regelt die Auflösung der Fideikommissionen in einer Weise, die tatsächlich nicht auf eine Auflösung, sondern auf eine Aufrechterhaltung der Fideikommissionen auf lange Zeit hinausführt.

Diese Regelung bedeutet nichts weiter als eine Ausweichung der Auflösung der Fideikommissionen auf ein späteres Datum.
Die preussische Regierung hat am 27. Juli 1921 eine Verordnung erlassen, die die Auflösung der Fideikommissionen im Wege der Zwangsverwaltung anordnet.
Diese Verordnung regelt die Auflösung der Fideikommissionen in einer Weise, die tatsächlich nicht auf eine Auflösung, sondern auf eine Aufrechterhaltung der Fideikommissionen auf lange Zeit hinausführt.
Die preussische Regierung hat am 27. Juli 1921 eine Verordnung erlassen, die die Auflösung der Fideikommissionen im Wege der Zwangsverwaltung anordnet.
Diese Verordnung regelt die Auflösung der Fideikommissionen in einer Weise, die tatsächlich nicht auf eine Auflösung, sondern auf eine Aufrechterhaltung der Fideikommissionen auf lange Zeit hinausführt.

„Eine giftige Kloake.“ Aus dem belgischen Parlament.

Erst nachträglich wird uns bekannt, daß im belgischen Senat, bei der Diskussion über die Liquidation des deutschen Eigentums in Belgien, ein Mitglied des Senats eine Rede gehalten und in einer sonderlichen Kapuziner-Manier behauptet hat, daß die deutsche Regierung auf das einseitige Verlangen Frankreichs hin französische Truppen nach Oberfrankreich entsenden werde.
Aus den Erklärungen der englischen Presse geht unabweisbar hervor, daß England einen solchen Eingriff in die Vertragsrechte nicht dulden würde.
Diejenigen, die wie wir den Einmarsch in Belgien und vieles, was später geschah, entschieden verurteilen, haben ein doppeltes Recht, diese maßlose, beschimpfende Sprache, diese verallgemeinernde Schmähung des ganzen deutschen Volkes als eine „giftige Kloake“ des Anstandes und der Ehre zu bezeichnen.
Die Rede wurde in einer sonderlichen Kapuziner-Manier gehalten und in einer sonderlichen Kapuziner-Manier behauptet hat, daß die deutsche Regierung auf das einseitige Verlangen Frankreichs hin französische Truppen nach Oberfrankreich entsenden werde.
Aus den Erklärungen der englischen Presse geht unabweisbar hervor, daß England einen solchen Eingriff in die Vertragsrechte nicht dulden würde.

Volikändige Niederlage der Türken.

Wien, 27. Juli. (A. Z. B.) Nach ihrer eingetragenen Meldung an der Vorderhand des Kindes vollkommen gebrochen.
Seine Verluste an Leben, Verwundeten und Gefangenen werden auf 60.000 Mann geschätzt.
Die griechische Front soll auf der Straße nach Angora bis Gordium gekommen sein.
Auf seinem Marsche hat er die Linie der Materiallager, die er entlang der Eisenbahn nicht mehr nehmen kann, in Brand gesetzt.
Diejenigen, die wie wir den Einmarsch in Belgien und vieles, was später geschah, entschieden verurteilen, haben ein doppeltes Recht, diese maßlose, beschimpfende Sprache, diese verallgemeinernde Schmähung des ganzen deutschen Volkes als eine „giftige Kloake“ des Anstandes und der Ehre zu bezeichnen.
Die Rede wurde in einer sonderlichen Kapuziner-Manier gehalten und in einer sonderlichen Kapuziner-Manier behauptet hat, daß die deutsche Regierung auf das einseitige Verlangen Frankreichs hin französische Truppen nach Oberfrankreich entsenden werde.
Aus den Erklärungen der englischen Presse geht unabweisbar hervor, daß England einen solchen Eingriff in die Vertragsrechte nicht dulden würde.

Die Begründung der Auflösungsverordnung.

Die Begründung der Auflösungsverordnung stützt sich hierbei darauf, daß in der Reichsverfassung nicht ausdrücklich von einer sofortigen Auflösung der Fideikommissionen die Rede ist, sie zieht daraus den Schluss, daß auch eine allmähliche Auflösung zulässig sei.
Dem Geiste der Reichsverfassung und ebenfalls der preussischen Verordnung vom 10. März 1919 widerspricht aber diese Regelung durchaus.
Nach der Reichsverfassung soll die Verteilung und Nutzung des Bodens dem Interesse der Allgemeinheit entsprechen.
Deshalb sollen die wirtschaftlich und sozial schädlichen Fideikommissionen beseitigt und die bis dahin gebundenen Landkomplexe dem freien Verkehr und vor allem der Siedelung zugänglich gemacht werden.
Die Auflösungsverordnung sucht dies zu vereiteln, indem sie, entgegen dem Willen des Gesetzgebers, die Fideikommissionen noch auf lange Zeit aufrechterhält.
Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte führt die Begründung der Auflösungsverordnung für die vom Staatsministerium vorgesehene Regelung an, indem sie sagt:
„Es liegt nun aber auf der Hand, daß in Preußen, das allein an Fideikommissionen mehr als 1300 mit einem Gesamtumfange von ungefähr 2 1/2 Millionen Hektar umfaßt, die sofortige gleichzeitige Auflösung der Familiengüter, ganz abgesehen von den Folgen für die beteiligten Familien, die tatsächlichen Erbverhältnisse haben würde.
Vor allem würde sich dann die Bodenpopulation auf die ihr bisher entzogenen in großer Zahl plötzlich zugänglich gemachten Großgüter werden, die Preise ungünstig beeinflussen und die Landwirtschaft schädigen.“
Dies ist durchaus unzutreffend. Eine dem Geiste der Reichsverfassung entsprechende Auflösung der Fideikommissionen würde nicht der Bodenpopulation, sondern dem Siedelungswesen zugunsten sein.